

Einwohnergemeinde Wichtrach



Verordnung über die Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger

vom 17. Mai 2010

Inhaltsverzeichnis

A	Bedingungen zur Einbürgerung	3
	1. Formalitäten	3
	2. Eingliederung	3
	3. Sprachkenntnisse	4
	4. Einbürgerungskurs	4
B	Das Einbürgerungsverfahren	5
	5. Formelle Vorbereitung	5
	6. Vorgespräch	5
	7. Das Einbürgerungsgespräch	5
	8. Der Beschluss des Gemeinderates	5
	9. Ablehnung	5
	10. Entscheide der Oberbehörden für das kantonale und das schweizerische Bürgerrecht...5	
	11. Kosten des Verfahrens	5
C	Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen	5

Die Verordnung richtet sich an alle einbürgerungswilligen Ausländerinnen und Ausländer der Gemeinde Wichtrach. In der Folge gilt der Ausdruck „Antragsteller“ für alle einbürgerungswilligen Personen weiblichen oder männlichen Geschlechtes.

Verordnung über die Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger

A Bedingungen zur Einbürgerung

1. Formalitäten
Das Einbürgerungs-Formular muss vollständig und handschriftlich vom Antragsteller persönlich ausgefüllt sein und alle erforderlichen Beilagen enthalten. Bei Problemen und Unklarheiten gibt die Gemeindeverwaltung Auskunft.

Die Aufenthaltsdauer muss vollumfänglich nachgewiesen sein.

Ein guter Leumund ist unabdingbar. Es dürfen keine Betreibungen und Steuerschulden in den letzten fünf Jahren vorliegen.

Gesuchstellende, welche noch nicht in den schweizerischen Registern registriert sind, müssen sich vor der Gesuchseinreichung beim zuständigen Zivilstandsamt registrieren lassen und einen Einbürgerungskurs sowie eine Sprachstandanalyse absolvieren.

2. Eingliederung
Die Einbürgerung setzt die Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen voraus. Eine fortschreitende Annäherung und Angleichung an die Kultur der Schweiz und der Gemeinde muss erkennbar sein.

Das familiäre Umfeld des Antragstellers soll durch sein Verhalten das Einbürgerungsbestreben nachhaltig unterstützen, indem es sich darum bemüht, die sprachlichen Voraussetzungen zum Verbleib in der Schweiz zu verbessern und die Grundwerte der schweizerischen Staatsordnung kennen zu lernen und durch das Verhalten auch zu akzeptieren.

3. Sprachkenntnisse Für die Fortsetzung des Einbürgerungsverfahrens wird das Sprachniveau A2 gemäss dem europäischen Sprachportfolio-Raster verlangt. Ausnahme bilden die in Art. 11b Abs. 7 der kantonalen Verordnung über das Einbürgerungsverfahren aufgeführten Personen.

Bei Personen, die geistig behindert sind, nicht lesen oder schreiben können oder das sprachliche Anforderungsprofil trotz absolviertem Sprachkurs nicht erreicht haben, entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

4. Einbürgerungskurs Ausländerinnen und Ausländer haben im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens einen Einbürgerungskurs zu besuchen. Der Kurs beinhaltet insbesondere

Basiswissen über das Funktionieren unseres Staatswesens:

- Organisation des Staates Schweiz mit den drei Stufen Bund, Kanton und Gemeinde
- Inhalt des Demokratiebegriffes, Art der Ausübung der demokratischen Rechte
- Die Organisation der Exekutive, insbesondere in der Gemeinde
- Die Verwaltung, insbesondere in der Gemeinde (wer, was, wann, wo)
- Das Rechtssystem (Judikative und Polizei), Gewaltmonopol
- Grundrechte der Einwohnerschaft der Schweiz, beziehungsweise deren Einschränkungen
- Pflichten der Einwohnerschaft der Schweiz
- Verfassungen und Gesetzgebung
- Wahlen und Abstimmungen
- Die Gemeindeversammlung
- Besondere Ämter (Statthalteramt, Konkurs- und Betreibungsamt, Mietamt)
- Politische Parteien

Grundwerte der schweizerischen Staatsordnung:

- Das staatliche Gewaltmonopol
- Gleichberechtigung von sprachlichen und kulturellen Regionen
- Trennung von Kirche und Staat
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Monogamie

Den Gesuchstellenden wird der Kurs der Volkshochschule Aare-/Kiesental „Leben in der Schweiz“ empfohlen.

B Das Einbürgerungsverfahren

- | | | |
|-----|--|--|
| 5. | Formelle Vorbereitung | Der Antragsteller beschafft sich die formellen Voraussetzungen gemäss Punkt 1 vorstehend. |
| 6. | Vorgespräch | Die Verständigungsfähigkeit wird im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens mittels einer individuellen Sprachstandanalyse im Rahmen eines Vorgesprächs durch die Gemeindeschreiberin oder eine kompetente Vertretung durchgeführt. Ebenso werden Unsicherheiten und Fragen bezüglich der Erfüllung der Punkte 2 und 3 vorstehend in diesem Vorgespräch geklärt. Das Gespräch hat den Charakter einer Beratung und Erstbeurteilung. |
| 7. | Das Einbürgerungsgespräch | <p>Sind die Bedingungen 1 bis 4 erfüllt, kann das Einbürgerungsgespräch beantragt werden. Das Gespräch wird vom Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin geführt und wird protokolliert sowie am Ende des Gesprächs von allen Teilnehmenden unterzeichnet.</p> <p>Mit der Unterzeichnung des Gesprächsprotokolls des Einbürgerungsgesprächs erklärt der Antragsteller, dass er die Grundwerte der schweizerischen Staatsordnung ohne Einschränkung akzeptiert und im zukünftigen Leben beachtet, unterstützen und umsetzen will.</p> |
| 8. | Der Beschluss des Gemeinderates | Auf Grund der positiven Abwicklung des Einbürgerungsgesprächs wird der Gemeindepräsident dem Gemeinderat die Erteilung des Gemeindebürgerrechts Wichtrach beantragen. Der Entscheid wird dem Antragsteller nach der Gemeinderatssitzung mitgeteilt. |
| 9. | Ablehnung | Ein ablehnender Entscheid wird mittels Verfügung eröffnet. |
| 10. | Entscheide der Oberbehörden für das kantonale und das schweizerische Bürgerrecht | Auf Grund des positiven Entscheides des Gemeinderates wird das Einbürgerungsgesuch an die Oberbehörden weitergeleitet. Die Behandlung des Gesuches dauert in der Regel etwa 6 - 8 Monate. |
| 11. | Kosten des Verfahrens | Die Gebühren der Gemeinde werden nach Aufwand verrechnet. Die übrigen Kosten richten sich nach übergeordnetem Recht (Kanton, Bund). |

C Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

Die Verordnung wird am 1. Juni 2010 in Kraft gesetzt.

Vor Inkrafttreten hängige Gesuche werden nach bisheriger Rechtsprechung und Praxis behandelt.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung über die Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger an der Gemeinderatssitzung vom 17. Mai 2010 genehmigt. Sie ersetzt die Verordnung über die Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger vom 10. August 2009.

Gemeinderat Wichtrach

Der Präsident

Die Sekretärin

Peter Lüthi

Annalise Herzog-Jutzi